



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0197867-0002-G16-0038/21

Düsseldorf, den 23.05.2022

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Umsetzung der geruchsmindernden Maßnahmen zur Erfüllung des öffentlichrechtlichen Vertrags**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 24.03.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort an der Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Im Auftrag  
gezeichnet  
Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
3M Deutschland GmbH  
Carl-Schurz-Straße 1  
41453 Neuss

Datum: 24.03.2022

Seite 1 von 38

Aktenzeichen:  
53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21  
bei Antwort bitte angeben

Frau Well  
Zimmer: 294  
Telefon:  
0211 475-9314  
Telefax:  
0211 475-2790  
rebecca.well@  
brd.nrw.de

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.05.2021, zuletzt ergänzt am 01.03.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

**Genehmigungsbescheid**

**53.04-0197867-0002-G16-0038/21**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 18.05.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 11.02.2022 (Eingang vom 01.03.2022), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrags ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 24.03.2022

Seite 2 von 38

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

**der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)**

**am Standort**

**3M Deutschland GmbH,  
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,  
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstücke 485, 486,  
381 und 384**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Die genehmigte Produktionskapazität der Beschichtungsanlage 2 mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 6.830 t/a bleibt unverändert.

**Betriebszeiten:**

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

**Gegenstand der Änderung:**

- a) Erweiterung und Optimierung der Einhausung am Maker G1 (BE1),
- b) Erweiterung und Optimierung der Einhausung am Maker G2 (BE2),
- c) Optimierung der Prozessluftabsaugung der Maker G1 und G2,
- d) Optimierung der Raumabluft-Ansaugung im Bereich der Maker G1 und G2,
- e) Erweiterung und Optimierung der Einhausung am Maker G7 (BE21),
- f) Optimierung der Prozessluftabsaugung des Maker G7,
- g) Erhöhung des Volumenstroms des Maker G7, EQ H2BE21 von 6.000 m<sup>3</sup>/h auf 10.000 m<sup>3</sup>/h und
- h) Optimierung der Erfassung und Ableitung der Prozessluftabsaugung des Maker G8 (BE23).



Datum: 24.03.2022

Seite 3 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 30.07.2021 - 53.04-0197867-0002-G16-0038/21v. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

# II.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

# III.

## Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Datum: 24.03.2022

Seite 4 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

#### IV.

##### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 860.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**2.618,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200002130848**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

#### V.

##### Begründung



Datum: 24.03.2022

Seite 5 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

## 1. Sachverhalt

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 121 - 125 in 40721 Hilden eine Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Anlage soll bei unveränderter Produktionskapazität durch die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Mit Datum vom 18.05.2021 hat die 3M Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH ist als Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 250 Tonnen oder mehr je Jahr nach der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen oder überschreiten.



### 2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 24.03.2022

Seite 6 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 5.1.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Im Rahmen des Verfahrens war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### 2.7 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen der 3M Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



## 2.8 Antrag

Die 3M Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.05.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 24.03.2022

Seite 7 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht, Planungsrecht, vorbeugender Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.





Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 01.03.2022.

Datum: 24.03.2022

Seite 8 von 38

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Erläuterungen zu beantragten Änderungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Maker G9 wurden die Geruchsmissionen des gesamten Standortes ermittelt und bewertet. Im Ergebnis der vorgelegten Prognose zeigte sich, dass die im Ist-Zustand an der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Grabenstraße rechnerisch unter Annahme eines konservativen Emissionsansatzes (Vollbetrieb, Emissionszeiten 8760 h/a) ermittelten Geruchsmissionen durch den Betrieb aller Anlagen des Standortes die Grenzwerte der GIRL maßgeblich überschreiten. Die Grenzwerte werden bereits durch den Betrieb der Anlagen der 3M Deutschland GmbH überschritten, ohne dass andere Emittenten im Umfeld bei der Ermittlung berücksichtigt wurden. Am 17.01.2020 wurde auf der Grundlage eines von der 3M Deutschland GmbH vorgelegten Sanierungsplanes ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der 3M Deutschland GmbH mit dem Ziel der Minderung der Geruchsemissionen geschlossen. Die Planung basiert auf der Einteilung der vorhandenen Quellen des Werkes in verschiedene Kategorien:

- Große Quellen: Geruchsstoffkonzentration > 100 GE/m<sup>3</sup>,



- Mittlere Quellen: Geruchsstrom  $> 0,1$  MGE/h und Geruchsstoffkonzentration  $\leq 100$  GE/m<sup>3</sup>,
- Kleine Quellen: Geruchsstrom  $\leq 0,1$  MGE/h und Geruchsstoffkonzentration  $< 100$  GE/m<sup>3</sup>.

Datum: 24.03.2022

Seite 9 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

Gegenstand des hier vorliegenden Antrags ist die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen für die großen Geruchsquellen der Beschichtungsanlage 2 (Quellnummern QUE\_13, QUE\_19, QUE\_24, QUE\_43), die in § 2 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages aufgeführt sind. Es handelt sich bei diesen Quellen um Auslässe von raumluftechnischen Anlagen, welche mit den Bereichen der Maker G1 (BE1), Maker G2 (BE2), Maker G7 (BE21) und Maker G8 (BE23) verbunden sind.

#### *Beschichtungsanlagen Maker G1 (BE1) und Maker G2 (BE2)*

Die Beschichtungsanlage Maker G1 befindet sich im Werksteil Hilden 2 in Gebäude 11 und dient der Herstellung retroreflektierender Folien. Es werden Papierbahnen mit in Lösung gebrachten Feststoffen oder wahlweise mit einem Gemisch aus Lösung und Glasperlen beschichtet. Die nass beschichtete Papierbahn wird in den Schwebetrockner geführt und durchläuft diesen je nach Produkt vollständig oder nach erfolgtem Zwischenschritt des Glasperlenauftrags. Im Trockner wird heiße Luft durch Spezialdüsen auf die Bahn geblasen, wodurch die Bahn getragen wird (schwebt) und die flüchtigen Stoffe (Lösemittel) verdunsten. Die Luft wird mit Hilfe der beiden Ventilatoren der TNV G1 oder der TNV G2 (alternierend oder gemeinsam) (BE4) über Abluftsammlkanäle abgesaugt und in der TNV G1 oder TNV G2 thermisch gereinigt. Das Produkt wird nach Durchlaufen einer Inspektionsstrecke durch einen Aufwickler aufgerollt.

Die Beschichtungsanlage Maker G2 befindet sich ebenfalls in Gebäude 11 in unmittelbarer Nähe zum Maker G1 und dient der Beschichtung von silikonisierten Trägermaterialien mit Klebstoffen und anschließender Lamination von farbigen und retroreflektierenden Folien. Die aus den Betriebseinheiten 1 und 5 kommenden Zwischenprodukte (Materialträgerbahnen) werden in der Beschichtungsstation mit Klebstoff beschichtet. Die beschichteten Materialträgerbahnen werden in den Trockenofen geführt. Am Ofenausgang wird zur Produktfertigung Filmmaterial auf die beschichtete Papierbahn auflaminiert und das Produkt anschließend aufgewickelt.



Datum: 24.03.2022

Seite 10 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

Beim Auftrag von Hilfs- und Betriebsstoffen auf die zu beschichtenden Folienbahnen innerhalb der Maker G1 und G2 entsteht lösemittelhaltige Prozessabluft, die zur Reinigung der thermischen Abluftreinigungsanlage (TNV-Anlage, BE4) zugeführt wird. Aufgrund einer unzureichenden Einhausung des Coaterbereiches Maker G1, einer unzureichenden Trennung der Bahnreinigung und Coater Maker G1, einer unzureichenden Absaugung des Klebstoff-Bereiches am Maker G2 sowie einer starken Querströmung durch eine ungünstige Klimaabsaugung wird lösemittelhaltige Abluft bisher teilweise über die Raumluft erfasst und über die Dachauslässe QUE\_13 und QUE\_43 in die Atmosphäre abgeführt. Durch die Verbesserung der Einhausungen, der Absaugleistung sowie Lage, Anzahl und Größe der Absaugstellen wird eine möglichst vollständige Erfassung der Prozessabluft sowie deren Trennung von der Raumluft erreicht. Zusätzlich werden die Strömungsverhältnisse der Raumluft verbessert, so dass keine ungewollten Querströmungen entstehen, durch die lösemittelhaltige Abluft in die Raumluft gelangt.

Zudem wird die Abluftführung der Beschichtungsanlagen Maker G1 und Maker G2 angepasst. Es werden die Prozessabluft-Sammelbox G1 und Prozessabluft-Sammelbox G2 installiert, über die die Anbindung der Trocknerzonen der Beschichtungsanlagen erfolgt. Der Maker G1 verfügt über einen 5-Zonen-Schwebetrockner. Über variable Volumenstromregler können die Trocknerzonen 1, 2, 4 und 5 durch anteilige Beimischung in die Frischluft mit Prozessabluft aus der Prozessabluft-Sammelbox G1 gespeist werden. Über die Absaugung des Trockenofens gelangt diese dann in die TNV-Anlage (BE4).

Der Maker G2 verfügt über einen 4-Zonen-Trockner, in dem die Nassanteile (Lösemittel) mit Hilfe heißer Luft verdunstet werden. Jede Trocknerzone besitzt eine separate Luftzufuhr, für die der Luftdurchsatz individuell einstellbar ist. Über die neu zu installierende Prozessabluft-Sammelbox erfolgt die Anbindung der Trocknerzonen des Maker G2. Über variable Volumenstromregler kann der Frischluft der Trocknerzonen 1-4 anteilig Prozessabluft beigemischt werden. Über die Absaugung des Trockenofens gelangt diese dann ebenfalls in die TNV-Anlage (BE4).

Sollten die Trockenöfen der Maker G1 und G2 nicht zur Verfügung stehen, wird die Prozessabluft direkt auf die TNV-Anlage (BE4) geleitet.

*Beschichtungsanlage Maker G7 (BE21)*



Datum: 24.03.2022

Seite 11 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

Die Beschichtungsanlage Maker G7 befindet sich im Gebäude 19. An dieser werden Materialien lösemittelfrei über Heißschmelzkleber beschichtet. Hierzu werden die lösemittelfreien Klebstoffe soweit erwärmt, bis die Viskosität eine Beschichtung erlaubt. Innerhalb der Beschichtungsstation wird das Beschichtungsmittel flächig aufgetragen. Da der Auftrag bei einer Temperatur von ca. 130-200 °C erfolgt, werden die bahnführenden Walzen gekühlt. Die beschichteten Bahnen werden zur Vernetzung der Klebstoffmasse einer Aushärtestation zugeführt. Die Vernetzung erfolgt je nach Produkt durch unterschiedliche Verfahren. Nach der Aushärtung wird der Klebstoff durch eine Kaschierung und die ausgehärtete Folie mit einem Film oder Papierliner abgedeckt. Das Filmmaterial wird zur Haftverstärkung oberflächenbehandelt, bevor es auf den Kleber laminiert wird.

Geruchsintensive Abluft wird im Bestand teilweise über die Quelle QUE\_19 der Raumklimaanlage abgeführt. Als Ursache hierfür wurden eine unzureichende Einhausung des Beschichtungsbereiches, eine fehlende Einbindung von Fassschmelze-Absaugungen in den Abluftstrang sowie eine unzureichende Absaugung der Vernetzungsanlage identifiziert. Zur Erfassung möglichst der gesamten Abluft und Zuführung zur vorhandenen Ionisationsanlage wird die Ablufführung innerhalb der BE21 angepasst. Hierzu wird eine weitere Fassschmelze eingehaust und die Abluft zur bestehenden Abluft-Sammelbox geleitet. Die Führung der beschichteten Materialträgerbahn in die obere Etage des Maker G7 wird ebenfalls eingehaust und die Abluft an sechs weiteren Stellen abgesaugt. Durch Einbau eines neuen Ventilators wird der Abluftvolumenstrom auf ca. 10.000 m<sup>3</sup>/h erhöht.

### *Beschichtungsanlage Maker G8 (BE23)*

Die Beschichtungsanlage Maker G8 befindet sich in Gebäude 18.1. Sie dient der Herstellung von farbigen (dekorativen) Folien. Der Maker G8 ist zur Beschichtung der Trägermaterialien mit Film- und Klebstoff-Lösungen als Wechselwagen-System konzipiert. Neben der auf der Beschichtungsstation aufgetragenen Lösung können nach erfolgter Trocknung (je nach Produkt) zusätzlich Primer aufgetragen werden. Die Primertrocknung erfolgt im Primer-Trockner, von wo aus die anfallende Abluft über eine vorhandene Abluftsammeleleitung der thermischen Nachverbrennung (TNV-Anlage, BE22) zugeführt wird. Weiterhin dient die Anlage zur Beschichtung von silikonisierten Trägermaterialien mit Klebstoffen und anschließender Lamination der auf dieser Anlage



Datum: 24.03.2022

Seite 12 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

hergestellten farbigen Folien. Die in der Beschichtungsstation beschichtete Bahn wird durch den 5-Zonen-Trockner geführt. Heiße Luft wird durch Schlitzdüsen auf die Bahn geblasen, wodurch flüchtige Stoffe (Lösemittel) verdunsten. Jede Trocknerzone verfügt über eine separate Luftversorgung mit individuell einstellbarem Luftdurchsatz. Die Abluft aller Trockenzonen wird gemeinsam über den Abluftventilator der nachgeschalteten TNV-Anlage (BE22) abgeführt.

Im Bestand wird lösemittelhaltige Prozessabluft teilweise über die Quelle QUE\_24 der Raumabluft abgesaugt und über Dach in die Atmosphäre abgegeben. Dies liegt in einer unzureichenden Einhausung des Coater-Bereiches und der IBCs sowie Fässer und einer unzureichenden Absaugung des geöffneten Rührwerks begründet. Um die Prozessabluft möglichst vollständig zu erfassen und der TNV-Anlage (BE22) zuzuleiten, wird die Ablufführung der BE23 verändert. Durch den Einzug einer geschlossenen Technikebene zwischen der bestehenden Coater-Einhausung und der Brandschutzwand hinter dem Rührwerk, wird eine gezielte und klar definierte Luftführung ermöglicht. Hierzu wird an den Rändern der Technikebene eine Luftführung realisiert, die von oben nach unten strömt. Im Bereich des Rührwerks wird eine zusätzliche Bodenabsaugung installiert. Um bewegliche Behälter lokal absaugen zu können, wird unter der neuen Technikebene weiterhin eine bewegliche lokale Absaugung realisiert. Um die Raumluft besser von der Prozessabluft zu trennen, wird die Raumluft-Ansaugung an mehreren Stellen auf ein Niveau von ca. 5 m über Boden angehoben.

Geruchsbeladene Abluftströme werden über eine von der Klimatisierung getrennte Coater-Absaugung als Frischluft zunächst der Ofenzone 1 zugeführt und anschließend über die thermische Nachverbrennung gereinigt. Steht der Ofen nicht zur Verfügung, werden die Abluftströme direkt der thermischen Nachverbrennung zugeleitet.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

*TNV-Anlagen der Beschichtungsanlagen Maker G1, G2 und G5 (BE4)*

Die mit Lösemitteldämpfen angereicherte Abluft aus den Betriebseinheiten 1, 2 und 3 wird über Abluftkanäle und eine Abluft-



Sammelbox mittels zweier Abluftventilatoren abgesaugt und zwei TNV-Anlagen zugeführt, dort gereinigt und über die Quelle H2BE4 emittiert. Der Abluftstrom durchströmt im Gegenstromprinzip zwei Luftvorwärmer und gelangt anschließend über einen Zuführkanal mit einer Temperatur von ca. 500 °C in den Verbrennungsraum. Die Abluft wird mittels Erdgasbrenner auf eine Oxidationstemperatur von ca. 750 °C erhitzt. Mit einer Verweildauer von ca. 1,2 Sekunden werden die organischen Bestandteile der Abluft oxidiert. Die gereinigte Abluft wird in die Rohre der Luftvorwärmer, am Thermalölerhitzer und Heißwasserregister vorbei über die Quelle H2BE4 in einer Höhe von 24 m über Erdboden in die Atmosphäre abgeleitet. Die Änderungen der Einhausungen und der Ablufführung in den Betriebseinheiten 1 und 2 haben keinen Einfluss auf die genehmigte Abluftreinigungstechnik. Eine Anpassung der TNV-Anlagen ist hiermit nicht verbunden und nicht erforderlich. Der genehmigte Volumenstrom von zweimal 30.000 m<sup>3</sup>/h bleibt unverändert. Die TNV-Anlagen Maker G1/G2/G5 der BE04 wurden mit Genehmigungsbescheid G 51/82-3310-Rg/Sp- vom 20.05.1983 erstmalig genehmigt. Abluftparameter sowie Messverpflichtungen für diese Quelle wurden letztmalig mit Genehmigungsbescheid 3310-Rg/Sp- vom 11.07.1984 sowie mit Ordnungsverfügung 53.01.05.01-Lip vom 18.07.2013 festgelegt. Die Festlegungen werden durch Nebenbestimmung in Anlage 2 zu diesem Bescheid aktualisiert. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Messverpflichtungen für Kohlenmonoxid (CO), Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) wird eine Messverpflichtung für Formaldehyd festgelegt. Der Grenzwert für Formaldehyd richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV). Die Anforderung zu Messung und Überwachung richten sich nach den Vorgaben der TA Luft. Das Intervall der wiederkehrenden Messung von NO<sub>x</sub> wird auf der Grundlage der Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.06.2020 von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Die Massenstromschwelle für die kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes bei Verbrennungsprozessen von 5 kg/h nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft wird durch die Beschichtungsanlage 2 überschritten. Die Quelle H2BE4 ist mit einem

Datum: 24.03.2022

Seite 13 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



Anteil am Massenstrom der Gesamtanlage von > 20 % relevant im Sinne der Nr. 5.3.3.1 der TA Luft. Die Überwachung der CO-Emissionen an dieser Quelle hat somit kontinuierlich zu erfolgen. Zusätzlich wird die Massenstromschwelle für die kontinuierliche Messung von organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff von 2,5 kg/h nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft durch die Beschichtungsanlage 2 überschritten. Die Quelle H2BE4 ist mit einem Anteil am Massenstrom der Gesamtanlage von > 20 % relevant im Sinne der Nr. 5.3.3.1 der TA Luft. Die Überwachung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, soll an der Quelle H2BE4 somit kontinuierlich erfolgen. Nach Nr. 5.3.3.1 der TA Luft kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen jedoch verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch Messung der Brennkammertemperatur bei einer thermischen Nachverbrennung anstelle der Messung der Massenkonzentration der organischen Stoffe mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die beiden TNV-Anlagen Maker G1 und G2 verfügen über je eine kontinuierliche CO-Messung sowie eine kontinuierliche Aufzeichnung der Brennkammertemperatur entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides 3310-Rg/Sp- vom 11.07.1984. Mit diesem Bescheid hatte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Nebenbestimmungen des Bescheides G 51/82-3310-Rg/Sp- vom 20.05.1983 zur Forderung einer kontinuierlichen Messung von organischen Stoffen in der Abluft aufgehoben. Seither wird die Massenkonzentration im Reingas der Quelle wiederkehrend alle drei Jahre ermittelt. Die mittlere Konzentration der letzten Jahre liegt bei 2,5 mg/m<sup>3</sup> und damit deutlich unterhalb des Grenzwertes von 20 mg/m<sup>3</sup>. Da im Rahmen des hier beantragten Projektes keine Änderungen an den Einsatzstoffen oder der Betriebsweise der Beschichtungsanlagen Maker G1, G2 und G5 vorgenommen werden, ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Massenkonzentration im Reingas zukünftig größeren Schwankungen unterliegt, die eine kontinuierliche Messung von organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff erforderlich machen würden.

Im Rahmen der Ergänzung der Antragsunterlagen teilte die 3M Deutschland GmbH mit, dass neben Stoffen der Nr. 5.2.5 Klasse I und Formaldehyd auch N-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP) im Abgasstrom der BE 4 enthalten ist. NMP, das reproduktionstoxische Eigenschaften aufweist, ist mit einem Anteil von ca. 17% in einem Rohmaterial zur Herstellung von retroreflektierenden Folien enthalten. Der Einsatz von NMP erfolgt der-

Datum: 24.03.2022

Seite 14 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



zeit ca. alle zwei Wochen über einen Zeitraum von zwei Schichten. Da die Produktion dieses Einsatzstoffes bereits vor drei Jahren durch zuliefernde Betriebe eingestellt wurde, steht nur noch eine begrenzte Restmenge zur Verfügung. Daher wird von Seiten der 3M Deutschland GmbH bereits seit einer Weile intensiv an einer Substitution gearbeitet, welche spätestens Ende des dritten Quartals 2022 abgeschlossen sein muss. Anhand der Lösemittelbilanz der Anlage hat die Betreiberin plausibel dargelegt, dass NMP aus der BE 4 mit einer Massenkonzentration emittiert wird, die mit ca.  $0,05 \text{ mg/m}^3$  unterhalb des Grenzwertes nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft von  $1 \text{ mg/m}^3$  liegt. Zur Sicherstellung, dass der Grenzwert bis zur vollständigen Substitution eingehalten wird, wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid eine einmalige Messverpflichtung aufgenommen. Der Zeitpunkt der vollständigen Substitution ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 anzuzeigen. Da die Substitution voraussichtlich bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein wird, entfallen wiederkehrende Messverpflichtungen für NMP.

Datum: 24.03.2022

Seite 15 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### *Beschichtungsanlage Maker G7 (BE21)*

Die BE21 verfügt über eine Ionisationsanlage, über die die Abluft gereinigt wird. Bei der Abluftneutralisation handelt es sich um eine installierte Doppelanlage (Ionisation I und Ionisation II), von der bei der Produktion am Maker G7 immer eine Ionisations-Einheit eingeschaltet ist. Die zweite Ionisations-Einheit dient im Bestand als eine Reserve-Einheit. Es werden die Bereiche Anfahrsstation, Schmelzstation, Entgasung, Mischextruder und Corona Station abgesaugt. Die gereinigte Abluft wird gesammelt über die Quelle H2BE21 einen 18 m hohen Kamin (über Erdboden) in die Atmosphäre abgeleitet. Durch die geplanten Maßnahmen erhöht sich der Abluftvolumenstrom von  $6.000 \text{ m}^3/\text{h}$  auf insgesamt  $10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ . Die bestehende Ionisationsanlage verfügt im Bestand über genügend Kapazität, um die zusätzlich anfallenden  $4.000 \text{ m}^3/\text{h}$  zu reinigen. Zur Sicherstellung, dass der genehmigte Grenzwert von  $50 \text{ mg/m}^3$  für organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 der TA Luft weiterhin eingehalten wird, sind während der Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen des Parameters Gesamtkohlenstoff vorgesehen. Sollte die Einhaltung des Grenzwertes durch den Betrieb einer einzelnen Ionisationseinheit nicht sichergestellt werden können, sind durch die 3M Deutschland GmbH Maßnahmen zu planen, die die Einhaltung des Grenzwertes dauerhaft sicherstellen. Bis zur Umsetzung dieser Maßnahmen, die mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 abzustimmen sind, wäre der





Abluftvolumenstrom zeitweise auf den zuvor genehmigten Wert von 6.000 m<sup>3</sup> zu beschränken.

#### *TNV-Anlage der Beschichtungsanlage Maker G8 (BE22)*

Die mit Lösemitteln angereicherte Abluft aus dem Schwebetrockner, dem Primer-Trockner sowie den Beschichtungsstationen der Betriebs-einheit 23 wird über Abluftkanäle und eine Abluft-Sammelbox vom Abluftventilator der TNV-Anlage abgesaugt. Die Abluft durchströmt im Gegenstromprinzip drei Luftvorwärmer und gelangt anschließend über einen Zuführkanal mit einer Temperatur von ca. 560 °C in den Verbrennungsraum der TNV-Anlage. Die Abluft wird mittels Erdgasbrenner auf eine Oxidationstemperatur von ca. 750 °C erhitzt. Mit einer Verweildauer von ca. 1,2 Sekunden werden die organischen Bestandteile der Abluft oxidiert. Die gereinigte Abluft wird durch die Rohre der Luftvorwärmer und über den Thermalölerhitzer mit einem Volumenstrom von ca. 40.000 m<sup>3</sup>/h über die Quelle H2BE22 in einer Höhe von 24 m über Erdboden in die Atmosphäre abgeleitet. Die Änderungen der Ablufführung sowie der Trennung von Raumluft und Prozessabluft in der Betriebseinheit 23 haben keinen Einfluss auf die genehmigte Abluftreinigungstechnik. Eine Anpassung der TNV-Anlage ist hiermit nicht verbunden und nicht erforderlich. Der genehmigte Volumenstrom von 40.000 m<sup>3</sup>/h bleibt unverändert. Abluftparameter sowie Messverpflichtungen für diese Quelle wurden mit Genehmigungsbescheid 21.2-G 28/04-Schm vom 19.10.2004 festgelegt. Die in Nebenbestimmung Nr. 3 des v.g. Genehmigungsbescheides festgelegten Grenzwerte für organische Stoffe, NO<sub>x</sub> und CO behalten unverändert ihre Gültigkeit. Die Festlegungen zur wiederkehrenden Messverpflichtung in Nebenbestimmung Nr. 4 des Bescheides 21.2-G 28/04-Schm vom 19.10.2004 werden mit diesem Bescheid aktualisiert. Das Intervall der wiederkehrenden Messung von NO<sub>x</sub> wird auf der Grundlage der Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.06.2020 von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

#### 3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Für die Ermittlung der Geruchsimmissionen des Standortes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20 zur

Datum: 24.03.2022

Seite 16 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Makers G9 wurden an den bestehenden Abluftöffnungen aller am Standort vorhandenen Anlagen Geruchsstoffkonzentrationen durch Messungen erfasst. Aus diesen wurden zusammen mit den jeweiligen Volumenströmen der Quellen, die relevanten Geruchsstoffströme ermittelt, die als Grundlage für die im v.g. Verfahren vorgelegte Geruchsimmissionsprognose dienten. Die Prognose enthielt eine Ermittlung der Gesamtemissionen aller Anlagen des Standortes auf der Grundlage der ermittelten Geruchsstoffkonzentrationen an den repräsentativen und relevanten Quellen. Auf dem Werksgelände wurden unter Berücksichtigung der im o.g. Verfahren hinzutretenden Emissionsöffnungen insgesamt 45 Geruchsquellen identifiziert.

Für die großen und mittelgroßen Quellen wurden Maßnahmen zur Emissionsreduktion erarbeitet, mit dem Ziel, die Gesamtemissionen an Geruch für die großen Quellen des Werks um insgesamt 90 % zu vermindern und die Ableitbedingungen vorrangig der mittelgroßen Quellen zu verbessern. Die Maßnahmen wurden anhand der Quellgröße und Erheblichkeit der Emissionen priorisiert. Als Hauptemittenten für Geruch konnten der Tapemaker TM3 im Werk Hilden 1, der Tapemaker TM1 und die Anlage zur Herstellung von Windelverschlussystemen (EBL), die beide baurechtlich genehmigt sind, sowie vier Quellen der Beschichtungsanlage 2, die Gegenstand dieses Änderungs-genehmigungsverfahrens sind, ausgemacht werden. Unter Berücksichtigung der vorangeschrittenen Detailplanung sowie der bereits beantragten und umgesetzten Maßnahmen, wurde die Geruchsimmissionsprognose aktualisiert (TÜV-Bericht Nr.: 936/21252038A vom 08.03.2021 – überarbeitete Version 936/21252038/A1 vom 08.07.2021) und im Verfahren vorgelegt. Neben dem Ist-Zustand wird prognostiziert, dass bei einer Reduktion der Geruchsemissionen, verursacht durch die großen Quellen des Werks, um 90 %, die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.3 der GIRL durch den gesamten Standort erreicht werden kann.

Die hier beschriebenen Änderungen sind im Sanierungsplan vorgesehene Maßnahmen zur Zielerreichung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Der Nachweis, dass das immissionsseitige Sanierungsziel aus § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages erreicht ist, erfolgt durch rechnerische Immissionsprognose auf Grundlage olfaktometrischer

Datum: 24.03.2022

Seite 17 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21



Emissionsmessungen sowie anschließender Rasterbegehung. Da die Nachweispflichten bezogen auf die Anlagen des Werkes innerhalb des öffentlich-rechtlichen Vertrages vollumfänglich geregelt werden, wird auf die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen innerhalb dieses Bescheides verzichtet.

Datum: 24.03.2022

Seite 18 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.2.3 Geräusche

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens soll der Abluftvolumenstrom des Maker G7 von derzeit 6.000 m<sup>3</sup>/h auf künftig 10.000 m<sup>3</sup>/h erhöht werden. Die letztmalige Messung des Abluftkamins im Jahr 2014 hat einen Schalleistungspegel von  $L_w = 77$  dB(A) ergeben. Die Lage des Kamins bleibt unverändert, jedoch wird der im Bestand vorhandene Ventilator getauscht. Die Herstellerfirma gibt die druckseitige Schalleistung des neuen Ventilators mit  $L_w = 100$  dB(A) an. In der gutachterlichen Stellungnahme P2040076-01-(01) vom 26.01.2021 kommt die ABK Institut für Immissionsschutz GmbH zu dem Ergebnis, dass durch Garantievereinbarung sicherzustellen ist, dass der Abluftkamin des Maker G7 nach Erhöhung des Volumenstroms keine höhere Schalleistung aufweist als unter den Betriebsbedingungen im Bestand. Um diese Anforderung sicherzustellen, wird in Anlage 2 durch Auflage festgelegt, dass der derzeit eingebaute Schalldämpfer des Abluftkamins zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen ist, um die Einhaltung eines Schalleistungspegels des Abluftkamins von  $L_w = 77$  dB(A) sicherstellen zu können.

Die Erhöhung des Abluftvolumenstroms stellt den einzigen schalltechnisch relevanten Antragsgegenstand dar. Durch die Festlegung der vorgenannten Betriebsbedingungen, wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels der Beschichtungsanlage 2 führt und sich dementsprechend immissionsseitig keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand ergeben.

### 3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit relevanten Erschütterungen nicht zu rechnen.

An den Beschichtungsanlagen erfolgt die Schichtdickenmessung mittels Strahlung. Hier ergeben sich durch den Antragsgegenstand keine Veränderungen, so dass keine zusätzlichen Strahlungsquellen hinzutreten oder bestehende Quellen verändert werden.



Eine zusätzliche Beleuchtung des Werksgeländes durch den Antragsgegenstand ist nicht vorgesehen, so dass mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben sind keine zusätzlichen Wärmequellen oder Wärme entwickelnde Vorgänge geplant.

Datum: 24.03.2022

Seite 19 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Der produktionsbedingte Anfall von Abfällen innerhalb der Beschichtungsanlage 2 wird durch das beantragte Vorhaben nicht berührt, da sich der Antragsgegenstand ausschließlich auf die Verbesserung der Luftqualität bezieht und nicht in den Produktionsprozess oder die vorhandene Verfahrenstechnik eingreift.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Die Stilllegung wird der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher nach § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. Die vorhandenen Einsatzstoffe sind vermarktungsfähig und werden bis zur Veräußerung in geeigneten Behältern auf dafür vorgesehenen Lagerflächen vorgehalten. Alle Aggregate und Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gegebenenfalls erforderliche Sachverständigenprüfungen werden durchgeführt. Bei notwendigen Gebäudeabrissen werden die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (StörfallV – 12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der 3M Deutschland GmbH in Hilden ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflich-



ten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Beschichtungsanlage 2 ist aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile nicht betroffen. Im Rahmen dieses Projektes erfolgt weder eine Änderung der Mengen der an den Beschichtungsstationen eingesetzten Materialien noch eine Veränderung der Kapazität der Beschichtungsanlagen. Die 3M Deutschland GmbH hat in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass die im Bestand vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile weder direkt noch indirekt verändert werden. Das beantragte Vorhaben dient der Verbesserung der Luftqualität und beschränkt sich auf Maßnahmen zur Optimierung der Ablufferfassung und Ableitung. In die vorhandene Prozesstechnik und die Art des Produktionsverfahrens wird nicht eingegriffen. Es kommen keine weiteren oder anderen Stoffe und Materialien zum Einsatz als im Bestand. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5b BImSchG. Ein anlagenbezogener Teilsicherheitsbericht gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV war nicht vorzulegen.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Hilden beteiligt. Nach interner Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen und Durchsicht der Antragsunterlagen kommt die Stadt Hilden zu dem Ergebnis, dass die geplanten Arbeiten zur Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen nicht dem Bauordnungsrecht unterliegen, somit ergeben sich bauordnungsrechtlich keine Auflagen. Grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben werden von Seiten der Stadt Hilden nicht vorgetragen.

#### 3.6.2 Bodenschutz

Die Beschichtungsanlage 2 befindet sich auf dem Werksgelände der 3M Deutschland GmbH. Das Grundstück weist eine hohe Flächenversiegelung auf. Eingriffe in den Untergrund sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Datum: 24.03.2022

Seite 20 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



Datum: 24.03.2022

Seite 21 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.6.2.1 *Altlastensituation*

Das Grundstück Düsseldorfer Str. 121-125 ist aktuell im Altlastenkataster als Altlast mit dauerhafter Beschränkung/Überwachung unter der Nr. 35369/2 Hi geführt. Die Eintragung erfolgt aufgrund folgender Schadensfälle:

- 1996 Überfüllschaden BTEX (Sanierung durch Aushub),
- 2002/2003 Bodenluftbelastung mit BTEX im Bereich ehem. Tetroneerraum (Sanierung durch Bodenluftabsaugung),
- 2006 Hydraulikölschaden im Bereich der Werkseinfahrt (Sanierung durch Aushub des Pflasterbettes),
- 2013 BTEX in der Bodenluft im Bereich regenerative Nachverbrennung.

Da der Antragsgegenstand nicht mit Eingriffen in den Boden oder Nutzungsänderungen verbunden ist, sind die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde im vorliegenden Fall nicht berührt.

### 3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung ist ein Ausgangszustandsbericht nur dann vorzulegen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Für die Beschichtungsanlage 2 wurde ein AZB erstmalig am 03.12.2014 erstellt und anschließend mehrfach fortgeschrieben. Durch das hier beantragte Vorhaben, welches sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Verbesserung der abluftseitigen Emissionssituation beziehen, werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder vorhandene Stoffmengen erhöht, so dass die Fortschreibung des AZB entbehrlich war.

### 3.6.3 Gewässerschutz



### 3.6.3.1 Abwasser

Die Beschichtungsanlage 2 wird abwasserfrei betrieben. Produktionsbedingt fallen bei der Herstellung der Folien keine Abwässer an. Die Menge an abzuleitenden Niederschlagswasser erhöht sich ebenfalls nicht, da das Vorhaben mit baulichen Änderungen, die eine weitere Flächenversiegelung bedingen würden, nicht verbunden ist.

Datum: 24.03.2022

Seite 22 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht geändert oder neu errichtet. Es kommen weder neue Stoffe zum Einsatz, noch ändern sich die gehandhabten Stoffmengen oder maßgebende Volumina. An den im Bestand vorhandenen Anlagen werden auch weiterhin die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten.

### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der 3M Deutschland GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Beschichtungsanlage 2, hier insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Ablufterfassung und –ableitung zur Verbesserung der Emissionssituation, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

#### 3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 53.04-0197867-0002-G16,8a-0020/20 wurde anhand einer Ausbreitungsrechnung der Stickstoff- und Säureeintrag in die nächstgelegenen FFH-Gebiete rund um das Werksgelände der 3M Deutschland GmbH untersucht. Bei der durchgeführten FFH-Vorprüfung war zu ermitteln, ob Stickstoffeinträge oberhalb eines festgelegten Abschneidekriteriums innerhalb stickstoffempfindlicher Gebiete zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung kam das Abschneidekriterium in Höhe von 0,3 kg N/(ha•a) zur Anwendung. Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums konnten nicht festgestellt werden, so dass eine tiefergehende Prüfung nicht erforderlich war. Im Rahmen des hier beantragten Vorhabens werden stickstoffemittierende Quellen nicht verändert. Zwar wird der Abluftvolumenstrom des



Maker G7 erhöht, im Abgas dieser Quelle befindet sich jedoch kein Stickstoff, da dieses im Rohgasstrom nicht enthalten ist und aufgrund der nicht thermischen Reinigung durch eine Ionisationsanlage auch innerhalb der Abluftreinigung nicht entsteht. Demnach können von dem Antragsgegenstand ausgehende Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten nicht abgeleitet werden.

Datum: 24.03.2022

Seite 23 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgenommenen Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,





3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2) nach der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gilt die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, Einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.06.2020.

Die folgenden BVT-Merkblätter wurden darüber hinaus der Planung des Gesamtvorhabens als Erkenntnisquelle herangezogen:

- BVT-Merkblatt für die Lagerung gefährlicher Substanzen und stauender Güter sowie
- BVT-Merkblatt für Energieeffizienz.

#### 4. **Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6,

Datum: 24.03.2022

Seite 24 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.05.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrags und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 24.03.2022

Seite 25 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.618,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 2.618,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 860.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



Datum: 24.03.2022

Seite 26 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.830,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 30.07.2021 – Az. 53.04-0197867-0002-G16-0038/21v wurde eine Gebühr in Höhe von 893,50 Euro erhoben, so dass 89,35 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3.740,65 Euro.

## 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.618,46 Euro.

## 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.618,00 Euro** festgesetzt.



Datum: 24.03.2022

Seite 27 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Rebecca Well

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(3 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(7 Seiten)
3. Hinweise	(1 Seite)



## Anlage 1

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### Ordner 1 von 2

Datum: 24.03.2022

Seite 28 von 38

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

0.	Antragsanschreiben § 16 BImSchG vom 18.05.2021.....	3 Blatt
	Antragsschreiben § 8a BImSchG vom 15.06.2021.....	3 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 02.07.2021.....	3 Blatt
	E-Mail vom 24.08.2021.....	4 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 11.02.2022.....	3 Blatt
1.	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3 Blatt
2.	<b>Antrag</b>	
2.1	Antrags-Formular.....	11 Blatt
2.2	Erläuterungen zum Antrag.....	9 Blatt
2.3	Einverständniserklärung leitender Sicherheitsingenieur..	1 Blatt
2.4	Einverständniserklärung Immissionsschutzbeauftragter..	1 Blatt
2.5	Einverständniserklärung Abfallbeauftragter.....	1 Blatt
2.6	Einverständniserklärung Betriebsarzt.....	1 Blatt
2.7	Stellungnahme des Betriebsrats.....	2 Blatt
2.8	Zertifikat nach ISO 14001:2015.....	3 Blatt
2.9	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen.....	4 Blatt
3.	<b>Lagepläne</b>	
3.1	Übersichtskarte DTK25, Zeichnung 4460-150, Rev. A, Stand vom 06.01.2021.....	1 Blatt
3.2	Übersichtskarte ABK, Zeichnung 4460-151, Rev. A, Stand vom 06.01.2021.....	1 Blatt
4.	<b>Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>23 Blatt</b>
5.	<b>Fließbilder</b>	
5.1	Lüftungsschema Erweiterung Quellenabsaugung Maker- Linie G1, Auftr.-Nr. 72.496/02, Stand: 25.01.2021.....	1 Blatt
5.2	Lüftungsschema Erweiterung Quellenabsaugung Maker- Linie G2, Auftr.-Nr. 72.496/03, Stand: 25.01.2021.....	1 Blatt



Datum: 24.03.2022

Seite 29 von 38

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

5.3	Lüftungsschema Erweiterung Quellenabsaugung Maker-Linie G7, Auftr.-Nr. 72.496/04, Stand: 25.01.2021.....	1 Blatt
5.4	Lüftungsschema Erweiterung Quellenabsaugung Maker-Linie G8, Auftr.-Nr. 72.496/05, Stand: 25.01.2021.....	1 Blatt
5.5	Blockfließbild BE1 – Maker G1, Zeichnungsnummer 4460-0001, Rev. F, Stand vom 04.05.2021.....	1 Blatt
5.6	Blockfließbild BE2 – Maker G2, Zeichnungsnummer 4460-0002, Rev. F, Stand vom 04.05.2021.....	1 Blatt
5.7	Blockfließbild BE21 – Maker G7, Zeichnungsnummer 4460-0003, Rev. F, Stand vom 04.05.2021.....	1 Blatt
5.8	Blockfließbild BE23 – Maker G8, Zeichnungsnummer 4460-0004, Rev. F, Stand vom 04.05.2021.....	1 Blatt
<b>6.</b>	<b>Formulare</b>	
6.1	Erläuterung zu den Formularen.....	1 Blatt
6.2	Formular 2 (Betriebseinheiten).....	4 Blatt
6.3	Formular 3 (Technische Daten).....	8 Blatt
6.4	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Abfälle).....	29 Blatt
6.5	Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft).....	3 Blatt
6.6	Formular 6 (Abgasbehandlung und Abwasserreinigung/-behandlung).....	4 Blatt
<b>Ordner 2 von 2</b>		
<b>7.</b>	<b>Maschinenaufstellungspläne</b>	
7.1	Layout – Übersicht Werk Hilden 2, Zeichnungsnummer GE5000115101, Stand: 20.08.2020.....	1 Blatt
7.2	Konzeptzeichnung G1 / G2 Technischebene / Penthouse, Auftr.-Nr. 72.496/01, Stand: 14.09.2020 .....	1 Blatt
7.3	Anlagenlayout Quellenabsaugung Maker-Linie G7, Auftr.-Nr. 72.496/06, Stand: 28.09.2020 .....	1 Blatt
7.4	Modifikation Lüftungstechnik Geb. 19 - Quellenabsaugung, Maker-Linie G8, Vorgangs.-Nr. 2110023/01, Stand: 17.03.2021 .....	1 Blatt
<b>8.</b>	<b>Stellungnahme P2040076-01-(01) der ABK Institut für</b>	



	<b>Immissionsschutz GmbH vom 26.01.2021</b> .....	<b>3 Blatt</b>
<b>9.</b>	<b>Geruchsimmissionsprognose 936/21252038/A1 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 08.07.2021</b> .....	<b>86 Blatt</b>
<b>10.</b>	<b>Ermittlung der nahegelegenen Schutzgüter in Anlehnung an Anlage 3 des UVPG</b> .....	<b>12 Blatt</b>
<b>11.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
11.1	Stellungnahme Arbeitsschutz.....	22 Blatt
11.2	PSA-Matrix Maker G22 Film Modul Geb. 11, Stand 14.04.2020.....	1 Blatt
11.3	Betriebsanweisung „Öffnen von Spundfässern“.....	1 Blatt
11.4	Betriebsanweisung „Gefahrstoffe“ – „Xylol Gemisch mit Ethylbenzol“.....	1 Blatt
<b>12.</b>	<b>Ausführungen zur Anlagensicherheit</b> .....	<b>10 Blatt</b>
<b>13.</b>	<b>Explosionsschutzdokument der SAFE-TEC CONSULTING GmbH vom 12.05.2021</b> .....	<b>91 Blatt</b>
<b>14.</b>	<b>Stellungnahme zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)</b> .....	<b>9 Blatt</b>
<b>15.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
15.1	Zertifikat für ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 : 2011.....	3 Blatt

Datum: 24.03.2022

Seite 30 von 38

Anlage 1

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



## Anlage 2

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Datum: 24.03.2022

Seite 31 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

#### Auflagen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder ergänzt werden.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind





schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **Baustellentätigkeiten**

- 2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch die in Abschnitt I zu diesem Genehmigungsbescheid beschriebenen Maßnahmen sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.
- 2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist die auftragnehmende Person zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

### **Betriebliche Lärmemissionen**

- 2.5 Die in der Stellungnahme P2040076-01-(01) zu der zu erwartenden Geräuschbelastung nach Volumenstromerhöhung am Aus-

Datum: 24.03.2022

Seite 32 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



lass des Maker G7 vom 26.01.2021 der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH beschriebenen schalltechnischen Vorgaben sind bei der Ausführung der unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen sowie bei Betrieb der geänderten Anlage zu beachten.

Datum: 24.03.2022

Seite 33 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere:

2.5.1 Durch Einbau eines geeigneten Schalldämpfers ist sicherzustellen, dass die abgestrahlte Schalleistung des Abluftkamins des Maker G7 an der Mündung bei allen möglichen Betriebsverhältnissen der Maschinen- und Anlagenteile auf  $L_w = 77$  dB(A) reduziert wird.

Die Sicherstellung der Einhaltung des v.g. Schalleistungspegels ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

2.5.2 Der notwendige Schalldämpfer ist so zu konstruieren, dass dieser dauerhaft die notwendige Pegelminderung einhalten kann. Dazu muss sichergestellt sein, dass dieser leicht zu reinigen, zu demontieren und auszuwechseln ist.

2.5.3 Alle Aggregate sowie Auslässe sind so zu planen und zu betreiben, dass keine auffälligen tonalen oder impulshaltigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.

2.6 Eine Abweichung von dem in der Nummer 2.5.1 festgelegten Schalleistungspegel ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

2.7 Gegebenenfalls notwendige Änderungen sind im bestehenden Lärmkataster für den Standort zu dokumentieren. Die Fortschreibung ist nach Umsetzung der bereits beantragten sowie genehmigten Änderungen für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Beschichtungsanlage 1 sowie die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, jedoch spätestens bis zum **31.12.2022**, vorzulegen.

#### **Luftverunreinigungen – BE 4 – TNV Maker G1, G2, G5**

2.8 Die im Abgas der Quelle H2BE4 enthaltenen Emissionen der folgenden luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.



Datum: 24.03.2022

Seite 34 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-

0038/21

Schadstoff	Massenkonzentration
a) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid nach Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft	0,10 g/m <sup>3</sup>
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) nach Nr. 14.1.1 Anhang III der 31. BImSchV	20 mg/m <sup>3</sup> (*)
c) Kohlenmonoxid nach Nr. 5.2.4 TA Luft	0,10 g/m <sup>3</sup>
d) Formaldehyd nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV	2 mg/m <sup>3</sup> (*)
e) Reproduktionstoxische Stoffe nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV	1 mg/m <sup>3</sup> (*)

(\*) Die Grenzwerte nach den Buchstaben a) und d) ergeben sich direkt aus der 31. BImSchV und sind nicht als statische Grenzwerte zu verstehen. Sie unterliegen der Fortschreibung und gelten aus der Verordnung direkt. Aufgeführt sind sie hier nur, um die nachfolgend genannten Überwachungs- und Messverpflichtungen, die sich gemäß § 6 der 31. BImSchV aus der TA Luft ergeben, zu konkretisieren.

Die Massenkonzentrationen der genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.9 Die Festlegung der Emissionsbegrenzung nach Nr. 2.8 c) von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 der TA Luft mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

2.10 Die Festlegung der Emissionsbegrenzung nach Nr. 2.8 a), b), d) und e) von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 2.11 Kontinuierliche Messungen

Die Abluftquelle H2BE4 ist für die in Nr. 2.8 c) festgelegten



Datum: 24.03.2022

Seite 35 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

Abgasparameter gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten, die den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas kontinuierlich ermitteln.

2.11.1 Zusätzlich ist die Quelle H2BE4 gemäß Nr. 5.3.3.3 der TA Luft mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, wie Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln und registrieren.

2.11.2 Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen.

2.11.3 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen sind. Die Messergebnisse sind zudem 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.11.4 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind vor Inbetriebnahme der Anlage, nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kalibrierung soll nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchgeführt werden. Die Anwendung anderer, nachgewiesener gleichwertige Verfahren ist zulässig.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

2.11.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

## 2.12 Einzelmessungen

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.8 a), b), d) und e) dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der



nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 2.13 Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 2.12 ist für den in Nr. 2.8 a) festgelegten Grenzwert wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr und für die in Nr. 2.8 b), d) und e) festgelegten Grenzwerte jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 2.14 Der Zeitpunkt der vollständigen Substitution des Einsatzes von N-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP) in der Beschichtungsanlage 2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich formlos anzuzeigen.

Nach erfolgter Substitution entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung nach Nebenbestimmung Nr. 2.13 für den in Nebenbestimmung Nr. 2.8 e) festgelegten Parameter.

- 2.15 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmungen Nr. 2.12 und Nr. 2.13 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 2.16 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang

Datum: 24.03.2022

Seite 36 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-0038/21



C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999 – Aktualisierung mit Stand April 2011) entsprechen.

Datum: 24.03.2022

Seite 37 von 38

Anlage 2

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-

0038/21

### **Luftverunreinigungen – BE 21 – Maker G7**

- 2.17 Während der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Emissionen an Gesamtkohlenstoff der Quelle H2BE21 zu ermitteln.
- 2.18 Sollte die genehmigte Volumenstromerhöhung auf 10.000 m<sup>3</sup>/h zu einer Überschreitung des in Nebenbestimmung Nr. 4 des Genehmigungsbescheides 23-G 31/00-Schm vom 11.10.2000 festgelegten Grenzwertes für organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff – von 50 mg/m<sup>3</sup> beitragen, ist der Volumenstrom auf den genehmigten Wert von 6.000 m<sup>3</sup>/h zu begrenzen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ein Maßnahmenplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Einhaltung des Grenzwertes bei Betrieb mit einem Volumenstrom von 10.000 m<sup>3</sup>/h dauerhaft sichergestellt werden soll.

Die Erhöhung des Volumenstroms auf 10.000 m<sup>3</sup>/h darf in diesem Fall erst wieder nach Abstimmung der Maßnahmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 erfolgen.

### **Luftverunreinigungen – BE 22 – TNV Maker G8**

- 2.19 Die Nebenbestimmung Nr. 4 des Genehmigungsbescheides 21.2-G 28/04-Schm vom 19.10.2004 wird wie folgt ergänzt:

Die Emissionsmessung für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid ist für die Quelle H2BE22 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.



## Anlage 3

### Hinweise

Datum: 24.03.2022

Seite 38 von 38

Anlage 3

Aktenzeichen:

53.04-0197867-0002-G16-  
0038/21

#### 1. Arbeitsschutz

- 1.1. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Bei der Beurteilung sind insb. folgende Punkte zu beachten:

- Explosionsschutz.
- gesundheitlich zuträgliche Atemluft.

- 1.2. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr oder die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, es werden Dritte beauftragt, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.